

Anordnung
über den Verkehr mit Aromastoffen,
Essenzen und Grundstoffen
 — **Essenzen-Anordnung** —
 vom 8. November 1982

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen und die Verwendung dieser Stoffe im Verkehr mit Lebensmitteln.

§ 2

(1) Aromastoffe im Sinne dieser Anordnung sind chemische Verbindungen, die einen spezifischen Geruch oder Geschmack besitzen und dazu bestimmt sind, einzeln oder im Gemisch Lebensmitteln einen gewünschten Geruch oder Geschmack zu verleihen, ausgenommen einen lediglich süßen, sauren oder salzigen Geschmack.

1. Natürliche Aromastoffe sind Stoffe, die in pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen Vorkommen und daraus mit Hilfe physikalischer Verfahren gewonnen werden.
2. Natur identische Aromastoffe sind Stoffe, die den natürlichen Aromastoffen in Lebensmitteln in ihrem chemischen Aufbau gleich sind. Sie werden durch Synthese hergestellt oder durch chemische Verfahren aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen isoliert. Durch thermische Behandlung oder mikrobielle Umsetzung aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen hergestellte konzentrierte Aromastoffgemische werden naturidentischen Aromastoffen gleichgestellt, sofern sie nicht ausschließlich natürliche Aromastoffe im Sinne der Ziff. 1 enthalten. Den naturidentischen Aromastoffen gleichgestellt sind weiterhin Substanzen gemäß Anlage 1.
3. Künstliche Aromastoffe sind Stoffe, die durch Synthese hergestellt werden und nicht naturidentisch gemäß Ziff. 2 sind.

(2) Essenzen (Aromen) im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die in konzentrierter Form Aromastoffe enthalten und durch Zusatz von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen gemäß der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) zubereitet worden sind, um Lebensmitteln einen charakteristischen Geruch oder Geschmack zu verleihen.

(3) Grundstoffe im Sinne dieser Anordnung sind ausschließlich für die industrielle Weiterverarbeitung zu Getränken bestimmte Erzeugnisse, die außer Aromastoffen oder Essenzen die für die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlichen Lebensmittel oder Zusatzstoffe gemäß Abs. 2 enthalten.

(4) Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe im Sinne dieser Anordnung sind nicht Lebensmittel, die mit Trinkwasser verdünnt genußfertige Erzeugnisse ergeben, wie

- Fleischextrakt, Speisewürze, Brüherzeugnisse
 - Fruchtsaft- und Gemüsesaftkonzentrate
 - Kaffee- und Tee-Extrakt
- sowie
- Extrakte aus Gemüse einschließlich Pilzen
 - durch Brennverfahren gewonnene alkoholhaltige Getränke einschließlich Weindestillat
 - Malzextrakt
 - Hopfenextrakt.

§ 3

(1) Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe einschließlich ihrer aus dem Gewinnungs- oder Herstellungsprozeß resultierenden Begleitsubstanzen müssen bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung gesundheitlich unbedenklich sein.

(2) Zur Herstellung von Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen dürfen die in der Anlage 2 aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenteile und deren Zubereitungen nicht verwendet werden.

(3) In Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen dürfen die in der Anlage 3 aufgeführten Substanzen aus Pflanzen, Pflanzenteilen und deren Zubereitungen nur in solchen Mengen enthalten sein, daß bei bestimmungsgemäßer Anwendung die dort angegebenen Höchstmengen im verzehrfertigen Lebensmittel nicht überschritten werden.

(4) Die Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben für Essenzen und Grundstoffe ist zulässig entsprechend der Anordnung vom 8. November 1982 über den Verkehr mit Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittelfarbstoff-Anordnung — (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 1).

(5) Die Verwendung von Konservierungsmitteln für Essenzen und Grundstoffe ist zulässig entsprechend der Anordnung vom 24. Januar 1967 über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung — (GBl. II Nr. 13 S. 80).

§ 4

(1) Das Inverkehrbringen und der Einsatz von natürlichen Aromastoffen ist unter Beachtung der Anlagen 2 und 3 zulässig, sofern andere lebensmittelrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Das Inverkehrbringen naturidentischer Aromastoffe, der ihnen gleichgestellten konzentrierten Aromastoffgemische sowie der Substanzen gemäß Anlage 1 ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig. Für naturidentische Aromastoffe hat der Antragsteller den Nachweis der Naturidentität zu erbringen. Für konzentrierte Aromastoffgemische sind neben dem Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit das Herstellungsverfahren sowie Kennwerte anzugeben, die für die Beurteilung der gleichbleibenden Zusammensetzung maßgeblich sind.

(3) Als künstliche Aromastoffe dürfen nur die in der Anlage 4 genannten chemischen Verbindungen in den Verkehr gebracht werden. Die angegebenen Höchstmengen dürfen im verzehrfertigen Lebensmittel nicht überschritten werden. Der Einsatz künstlicher Aromastoffe ist nur gemäß Anlage 5 zulässig, sofern andere lebensmittelrechtliche Bestimmungen nicht weiter einschränkende Vorschriften enthalten.

§ 5

(1) Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe sind entsprechend der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) zu kennzeichnen.

(2) Essenzen sind zusätzlich zur Geschmacksrichtung als „Essenz“ oder „Aroma“ mit einer Dosierungsvorschrift und gegebenenfalls mit der Angabe des Bestimmungszweckes zu kennzeichnen. Sofern Essenzen die in den Anlagen 1, 3 oder 4 genannten Substanzen enthalten, ist die höchstzulässige Einsatzmenge der Essenz anzugeben.

(3) Grundstoffe sind zusätzlich zur Geschmacksrichtung als „Grundstoff“ mit einer Dosierungsvorschrift und mit der Angabe des Bestimmungszweckes zu kennzeichnen. Sofern Grundstoffe die in den Anlagen 1, 3 oder 4 genannten Substanzen enthalten, ist die höchstzulässige Einsatzmenge des Grundstoffes anzugeben.

(4) Chinin- und chinidnhaltige Essenzen und Grundstoffe, die für alkoholfreie Erfrischungsgetränke bestimmt sind, sind zusätzlich mit dem Hinweis „chininhaltig“ zu kennzeichnen.